

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen-Außenstelle Cottbus-
Postfach 100744, 03007 Cottbus

Abteilung 5
Städtebauförderung und Bautechnik

Stadterneuerung

Geschäftszeichen
52

Bearbeiter/-in
Herr Ewers

☎(0355) 7828-
0

Datum
02.12.2003

Rundschreiben Nr. 5/11/03

Stadterneuerung

- B/L Programm Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (S)
- B/L Programm Städtebaulicher Denkmalschutz (D)
- B/L Programm Stadtumbau Ost „Für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“ (STUB)
- Verwaltungsvereinbarung zur Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (N)
- B/L Programm zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf „Die soziale Stadt“ (STEP)
- Landesprogramm Stadtentwicklung/Stadterneuerung (LPSS)

Hier : Fördermittelabrufe 2003

Anlage : Erklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Förderprogramme der Städtebauförderung bislang von der landesweit im Frühjahr 2003 mit dem 4. Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2003 (4. HWR) des Ministeriums der Finanzen (MdF) verordneten Haushaltssperre ausgenommen werden konnten, ist eine Fortsetzung dieser Verfahrensweise nun aufgrund der dramatischen Verschlechterung der Einnahmesituation des Landes nicht mehr in allen Fällen möglich.

Laut Erlass des MdF im 5. HWR vom 11.11.03 dürfen nunmehr Auszahlungen mit einer Höhe ab 100.000 EURO je Titel nur noch nach dessen Einwilligung angeordnet werden.

Auch bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 5. HWR bereits angeordneten Mittelauszahlungen mit Fälligkeit zum 21.11.03 oder danach waren wir gehalten, diese in Folge der o. g. Regelung zu stornieren.

Zwischenzeitlich konnte auf Betreiben des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) erreicht werden, dass zumindest die bis zum 28.11.03 im LBVS vorliegenden Auszahlungsanträge i.H.v. 100 TEUR oder mehr (je Titel), denen konkrete Rechnungsstände gegenüberstehen, von der Regelung des v. g. 5. HWR ausgenommen wurden.

Um in diesen Fällen die Auszahlung jetzt beschleunigt weiter vorbereiten zu können, ist es jedoch erforderlich, die diesem Rundschreiben als Anlage beigefügte Erklärung –sofern zutreffend- auszufüllen und zu unterzeichnen und dem LBVS (Außenstelle Cottbus) unverzüglich per FAX zurückzusenden (FAX Nr. 0355/7828-191).

Die Kopie des jeweils betroffenen Auszahlungsantrags¹ ist der Erklärung beizulegen.

Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang außerdem darauf, auf der abgegebenen Erklärung das damalige Tagesdatum der in Kopie beigefügten Auszahlungsanträge einzutragen (steht rechts oben auf dem Antragvordruck), damit uns eine eindeutige Zuordnung beider Unterlagen möglich ist.

Angesichts der derzeitigen Bestrebungen des MSWV, die o. g. Einwilligung des MdF auch für Auszahlungsanträge nach dem 28.11.03 zu erweitern, weisen wir außerdem vorsorglich darauf hin, dass auch alle nach diesem Datum vorgelegten oder noch vorzulegenden Auszahlungsanträge, sofern sie je Titel eine Summe von 100 TEUR oder mehr umfassen, nur unter der Voraussetzung bearbeitet werden können, dass die in der Anlage beigefügte Erklärung abgegeben wird.

Wir bitten angesichts der derzeitigen Gesamtsituation für die nun etwas aufwendigere Verfahrensweise um Verständnis und bitten auch in Ihrem eigenen Interesse um eine entsprechend zügige Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. § 37 (4) VwVfG Bbg ohne Unterschrift gültig.

¹ Bitte beachten : Sofern derzeit (z.B. aufgrund des gewählten späteren Fälligkeitsdatums) noch Zweifel bestehen, ob seitens des LBVS Auszahlungsanträgen entsprochen werden konnte oder nicht –ob also die o.g. Erklärung erforderlich wird- ist dieses direkt mit dem Sachbearbeiter des zuständigen Förderdezernates im LBVS zu klären.